

Sozialgericht Berlin

S 128 AS 2387/20 ER



Beschluss

In dem Antragsverfahren

Antragsteller -

Proz.-Bev.:
zu 1-2: Rechtsanwalt Kay Füßlein,
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,
- 66/20 -

gegen

Jobcenter

- Antragsgegner -

hat die 128. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 27. April 2020 durch ihren Vorsitzenden,
den Richter am Sozialgericht beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 30. März 2020 gegen den Änderungsbescheid vom 13. Februar 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. März 2020 wird angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.

Gründe

I.

Die Antragsteller wenden sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen einen Änderungsbescheid des Antragsgegners, mit dem im Rahmen der laufenden Bewilligung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Monate September bis November 2020 die berücksichtigten Unterkunftskosten abgesenkt wurden.

Die im Jahr geborene Antragstellerin zu 1. und ihr Sohn, der im Jahr geborene Antragsteller zu 2., wohnen unter der im Rubrum angegebenen Anschrift zu einer monatlichen Bruttowarmmiete von 803,02 Euro (Bruttokaltmiete: 767,02 Euro, Heizkostenvorschuss: 36 Euro). Die Antragsteller, die über Einkommen lediglich aus Kindergeld von monatlich 204 Euro verfügen, stehen im laufenden Leistungsbezug beim Antragsgegner. Dieser übernahm dabei in der Vergangenheit die jeweils tatsächlichen Unterkunftskosten, wobei die Bedarfsgemeinschaft zunächst vier Personen umfasste; der inzwischen geschiedene Ehemann der Antragstellerin zu 1. sowie ihre Tochter leben nicht mehr in der Wohnung.

Mit Änderungsbescheid vom 28. Januar 2020 bewilligte der Antragsgegner den Antragstellern Leistungen für den Zeitraum von Dezember 2019 bis November 2020 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Unterkunftskosten. Für die Monate September bis November 2020 lautete der Gesamtleistungsbetrag jeweils 1.420,86 Euro (Unterkunftskosten: Grundmiete 620,02 Euro, Nebenkosten 147 Euro). Für die weiteren Einzelheiten wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Der Antragsgegner forderte sodann die Antragsteller mit Schreiben vom 12. Februar 2020 dazu auf, ihre Mietkosten auf maximal 560,56 Euro monatlich abzusenken. Mit dem angegriffenen Änderungsbescheid vom 13. Februar 2020 senkte der Antragsgegner die berücksichtigten Unterkunftskosten für die Monate September bis November 2020 auf die genannte Höhe ab. Zur Begründung der auf § 48 Abs. 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch gestützten Entscheidung verwies der Bescheid auf die „Richtlinien von Berlin“. Für die weiteren Einzelheiten wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Den dagegen gerichteten Widerspruch der Antragsteller vom 24. Februar 2020 wies der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 26. März 2020 (W 573/20) als unbegründet zurück. Zur Begründung hieß es im Wesentlichen, dass zwar die Heizkosten, nicht aber die Unterkunftskosten nach den maßgeblichen Grenzwerten der AV-Wohnen noch angemessen seien; nach sechs Monaten könnten daher nur noch angemessene Unterkunftskosten übernommen werden. Für die weiteren Einzelheiten wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Die hiesigen Antragsteller haben dagegen am 30. März 2020 Klage erhoben, die beim Sozialgericht Berlin unter dem Aktenzeichen S 128 AS 2410/20 anhängig ist.

Am selben Tag haben die Antragsteller die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz beantragt. Sie meinen, die Voraussetzungen von § 45 SGB X als der hier maßgeblichen Rechtsgrundlage seien nicht erfüllt. Zudem sei § 67 Abs. 3 SGB II in der ab dem 28. März 2020 gültigen Fassung zu beachten, wonach für die Dauer von sechs Monaten die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft als angemessen im Sinne von § 22 Abs. 1 SGB II gelten. Für das weitere Vorbringen der Antragsteller wird auf die Prozessakte Bezug genommen.

Die Antragsteller beantragen,

die aufschiebenden Wirkung ihrer Klage vom 30. März 2020 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er verweist auf seine Bescheide und meint, die Antragsteller hätten bis zum Ende des Monats August (ausreichend) Zeit, ihre Mietkosten durch Umzug oder Untervermietung zu senken. Die Zahlung zu hoher Unterkunfts-kosten sei nicht im Sinne der Gemeinschaft der Steuerzahler. Für das weitere Vorbringen des Antragsgegners wird auf die Prozessakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG hat ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs Erfolg, wenn das Interesse an der aufschiebenden Wirkung das Vollzugsinteresse des Antragsgegners überwiegt. Bei dieser Interessenabwägung sind maßgeblich die Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu berücksichtigen (materiell-akzessorische Prüfung): Eine Anordnung kommt dann in Betracht, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verwaltungsentscheidung bestehen und diese im Hauptsacheverfahren keinen Bestand haben wird. In einem solchen Fall fehlt es an dem vom Gesetzgeber beim Ausschluss der aufschiebenden Wirkung unterstellten vorrangigen Vollzugsinteresse der Verwaltung (siehe nur LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11. April 2013, L 20 AS 578/13 B ER – juris, Rn. 3). Ergibt dagegen eine summarische Prüfung, dass der Antragsteller voraussichtlich in der Hauptsache unterliegen wird, ist das gesetzliche Regel-Ausnahme-Verhältnis zugunsten des Vollzugsinteresses zu berücksichtigen und der Antrag abzulehnen.

Hiernach war dem Antrag zu entsprechen, da die Klage gegen den Änderungsbescheid nach § 39 Nr. 1 SGB II von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung hat und das Aussetzungsinteresse das behördliche Vollzugsinteresse überwiegt. Denn es bestehen nach summarischer Prüfung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Änderungsbescheids vom 13. Februar 2020.

Der mit dem Änderungsbescheid verfügten Absenkung der zuvor bewilligten Unterkunftskosten fehlt es an einer gesetzlichen Rechtsgrundlage. Die Voraussetzungen von § 40 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 45 Abs. 1 und 2 SGB X sind nicht erfüllt.

Diese Rechtsgrundlage ist einschlägig, da die Bewilligung vom 28. Januar 2020 auch nach Ansicht des Antragsgegners anfänglich rechtswidrig war, soweit sie für die Monate ab September 2020 noch ungeminderte Unterkunftskosten berücksichtigte. Es ist weder durch den Antragsgegner dargelegt worden oder sonst ersichtlich, dass eine relevante Änderung der Verhältnisse im Sinne von § 48 SGB X nach dem Erlass des Bescheids vom 28. Januar 2020 eingetreten ist. Hinsichtlich der Einschlägigkeit von § 45 SGB X folgt das Gericht den von der Antragstellerseite zitierten Ausführungen des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 6. November 2018, L 10 AS 271/18 B ER – juris, Rn. 34: „Bewilligt der Leistungsträger ungekürzte Leistungen für das gesamte Jahr, obwohl er im laufenden Bewilligungsabschnitt eine Kürzung der Kosten der Unterkunft bzw. der Heizung beabsichtigt, muss er sich – wenn er die Möglichkeit des § 41 Abs. 3 Nr. 2 SGB II nicht nutzt bzw. die beabsichtigte Kürzung nicht bereits im Bewilligungsbescheid umsetzt – bei der späteren Umsetzung der Absenkung der Kosten der Unterkunft auf Angemessenheit § 45 SGB X entgegenhalten, wobei eine Aufhebung dann nur unter Berücksichtigung von Vertrauensschutz Gesichtspunkten möglich ist. Dies gilt gerade unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Leistungsträger den Zeitpunkt der Umsetzung der Leistungsabsenkung bestimmen kann.“

Gemäß § 45 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB X gilt Folgendes: Soweit ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist.

Hieran gemessen, durfte der Antragsgegner seine Bewilligung von Unterkunftskosten für September bis November 2020 nicht teilweise zurücknehmen. Denn die Antragsteller durften auf

den Bestand des Änderungsbescheids vom 28. Januar 2020 vertrauen und ihr Vertrauen ist unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig. Ein Fall nicht schutzwürdigen Vertrauens gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 SGB X ist weder vom Antragsgegner vorgetragen worden, noch sonst ersichtlich. Zwar dürften die Antragsteller in dem kurzen Zeitraum bis zur Bekanntgabe des Änderungsbescheids vom 13. Februar 2020 umgekehrt auch keine relevante Vermögensdisposition im Sinne von § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB X getroffen haben bezüglich der Monate September bis November 2020. Bei der insofern maßgeblichen Interessenabwägung nach § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X ist zu berücksichtigen, dass der Änderungsbescheid vom 28. Januar 2020 bereits den neuen Verhältnissen nach Verkleinerung der Bedarfsgemeinschaft Rechnung getragen und der Antragsgegner dessen Geltungszeitraum gerade nicht auf sechs Monate verkürzt hatte. Insbesondere durften die Antragsteller auch erwarten, dass sie zu der Kostensenkungsaufforderung vom 12. Februar 2020 zunächst würden Stellung nehmen können, nicht also, dass die angekündigte Kostensenkung unmittelbar verfügt werden würde.

Ob, wie die Antragsteller meinen, aus § 67 Abs. 3 SGB II in der ab dem 28. März 2020 gültigen Fassung – ggf. in verfassungskonformer Auslegung im Lichte von Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz – folgt, dass auch in nicht erst ab dem 1. März 2020 beginnenden Bewilligungszeiträumen für (weitere) sechs Monate die tatsächlichen Unterkunftskosten als angemessen im Sinne von § 22 Abs. 1 SGB II gelten müssen, kann insofern hier dahinstehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG analog und berücksichtigt maßgeblich das Erfolgsprinzip.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beschwerde gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG ausgeschlossen, weil nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG die Berufung in der Hauptsache der Zulassung bedürfte; der Wert des Beschwerdegegenstandes – für September bis November 2020 Monate je 206,46 Euro – übersteigt 750,00 EUR nicht.